

Es handelt sich demnach darum eine Definition für die Heimarbeiter zu finden, welche es ermöglicht, sie tunlichst sicher für die Zwecke der Versicherung zu erfassen. In dieser Beziehung ist durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtes das Moment der wirtschaftlichen Selbständigkeit *) als besonderes Kriterium der Hausindustrie hervorgehoben. Der Erlaß des Handelsministeriums vom 16. März 1883, Z. 26701, umschreibt ebenfalls den Begriff der Hausindustrie. Die Heimarbeiter arbeiten gewöhnlich für einen Unternehmer eventuell durch die Vermittlung einer Zwischenperson, sie liefern ihr Arbeitserzeugnis zu bestimmten Terminen ab und erhalten hierfür einen im voraus vereinbarten Lohn. Zumeist stellt auch der Arbeitgeber noch die nötigen Muster oder das zu verarbeitende Material ganz oder teilweise zur Verfügung.

Unbedingt zu versichern wären die Heimarbeiter gegen Krankheit und Invalidität, wobei in ersterer Linie das System der Teilversicherung, wenn dasselbe überhaupt aufrecht erhalten bleibt, anzuwenden käme. Auszuschließen wären die Heimarbeiter dagegen von der Unfallversicherung, weil jede Möglichkeit fehlt, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festzustellen, ob ein Unfall auf die Tätigkeit als Heimarbeiter oder aber, da doch diese Tätigkeit sehr häufig nur Nebenbeschäftigung ist, auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Die Versicherung wäre dagegen nicht auszudehnen auf die Frau, auf die Kinder des Heimarbeiters, auch wenn sie zur Heimarbeit verwendet werden, dagegen soll die Frau in dem Falle versicherungspflichtig sein, wenn sie der Fabrik, beziehungsweise dem Unternehmer gegenüber als Heimarbeiterin fungiert. Zum Schutz der Krankenkassen müßte allerdings auch der Vorbehalt gemacht werden, daß der Wöchnerinnenbeitrag nur dann geleistet wird, wenn die Heimarbeiterin bereits sechs Monate vor ihrer Niederkunft krankenversichert war.

Dienstboten. Durch die Fassung des § 2 des Reformprogrammes wird die Versicherungspflicht der häuslichen Dienstboten gegen Krankheit und Invalidität statuiert. Eigentlich fällt die Regelung dieser Frage außerhalb des Rahmens des der Arbeiterversicherung gewidmeten Programmes. Übrigens wird von dem landwirtschaftlichen Gesinde noch an anderer Stelle die Rede sein. Man kann jedoch die Aufrollung der Frage in dem Reformprogramm aus dem in der kritischen Studie des Dr. Verkauf geltend gemachten Gesichtspunkte billigen, daß damit eine Reihe von Streitigkeiten wegfallt, die zum Beispiel bei Gastwirten und sonstigen gewerblichen Betrieben keine Seltenheit waren. Für die industriellen Unternehmer

*) Gilt auch als Unterscheidungsmerkmal nach dem deutschen Invalidenversicherungsgesetz.

ist diese Frage insofern von Belang, als nunmehr eine Anzahl von in Fabriken Beschäftigten aus der Unfallversicherung scheiden, wie zum Beispiel Fabrikportiers, Kutscher etc.

Es resultieren demnach folgende Anträge:

1. Die Heimarbeiter sind in die Kranken- und Invalidenversicherung einzubeziehen und es ist in das Gesetz eine genaue Definition des Begriffes Heimarbeiter zum Unterschiede gegen den Hausindustriellen aufzunehmen. Dies bedingt die Streichung der Worte „nicht in eigener Werkstätte“ in § 2 und eine entsprechende Änderung des § 9 des Programmes.

2. Heimarbeiter und Dienstboten haben als teilversichert zu gelten.

Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Eine weitere Ausnahme schafft das Programm, indem laut Alinea 3 des § 3, beziehungsweise § 5 „die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, welche nicht unter die Dienstboten- oder Gesindeordnung fallen, von jeder Versicherung ausgenommen sein sollen“. Diese Bestimmung bedeutet eine Verschlechterung des heutigen Zustandes, da die beim landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe beschäftigten Personen nach dem geltenden Gesetze wenigstens gegen die Folgen der beim Betriebe sich ergebenden Unfälle versichert sein müssen und es sind offenbar die schlechten Erfahrungen, welche mit dieser Versicherung gemacht wurden, die die Regierung veranlaßt haben in dieser Beziehung tabula rasa zu machen und die Lösung der Versicherungsfrage für diese Personen bei Durchführung des Gesetzes, betreffend die Berufsgenossenschaften der Landwirte, in Aussicht zu nehmen.

Das Reformprogramm weicht in der Behandlung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter weit von der deutschen Gesetzgebung ab und setzt sich mit seinem Prinzip, „allen arbeitenden Klassen“ die Wohltaten des Gesetzes zugänglich zu machen, in argen Widerspruch. Wenn letzterer damit begründet wird, „daß es die dauernd ungünstige ökonomische Lage der Landwirtschaft nicht rätlich erscheinen läßt, ihr die Lasten der Versicherung mit einem Male aufzuerlegen“, so wäre demgegenüber zu bemerken, daß die Lage der Landwirtschaft in Deutschland in den gleich dunklen Farben geschildert wird und unsere Landwirte daher wohl auch jene Opfer werden bringen können, die die deutschen nun schon eine lange Reihe von Jahren auf sich nehmen. Übrigens sollte eine Sanierung der Lage der Landwirtschaft nicht gerade darin gesucht werden, daß ihre Arbeiter der Wohltaten einer Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit beraubt werden und dürfte es auf anderen Gebieten der Legislative gewiß möglich sein, eine Besserung der Lage der Landwirtschaft anzu-